

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.12.1995

Geschäftszahl

95/05/0226

Rechtssatz

Es läßt sich aus dem OÖ LStG 1991 keine Rechtsgrundlage dafür finden, daß die NOTWENDIGKEIT der Verkehrsverbindung gegeben sein muß, die diesbezügliche Bestimmung des § 2 letzter Satz OÖ LStVwG ("dringendes Verkehrsbedürfnis") wurde in das OÖ LStG 1991 nicht übernommen.